



## Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs  
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Beschlüsse finden wir deshalb wohl mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf eingeleitet, daß sie in einem „wohlbesamneten“ Rate oder von Räten, Schöffen, Alten Genannten und Handwerkern gemeinsam gefaßt worden seien. Auch werden bisweilen der gröfseren Sicherheit halber die Namen der bei der Abstimmung fehlenden Mitglieder ausdrücklich hinzugefügt, damit an der Hand der Ratslisten jederzeit festgestellt werden könne, wer alles bei der betreffenden Beschlusfassung im Rate zugegen gewesen sei.

---

#### Vierter Abschnitt.

##### Die Ausführung der Beschlüsse.

###### § 1. Ratspflicht und Bürgerpflicht.

Ist ein Beschluß gefaßt, so wird er einer geeigneten Person zur Vollstreckung überwiesen oder — wie es in der Amtssprache heißt — „verlassen“. Die Beschlüsse selbst werden daher auch „Ratsverlässe“ genannt. Jeder Verlaß richtet sich zunächst an ein Ratsmitglied oder an den protokollführenden Schreiber; denn da bei der Beschlusfassung niemand zugegen sein darf, der dem Rate nicht angehört, so ist nur ein Ratsherr oder der Protokollführer in der Lage, von dem, was im Rat beschlossen wird, als Ohrenzeuge diejenige Kenntnis zu nehmen, welche er braucht, um es entweder selbst auszuführen, oder Außenstehenden zur Ausführung mitzuteilen. Die Aufforderung hierzu ergeht an ihn in Form einer Bitte, die jedoch die Wirkung eines Befehls hat, da sich unentschuldigt ihr niemand entziehen darf. Wem solchergestalt die Ausführung eines Ratsbeschlusses verlassen wird, heißt der dazu „gebetene“ oder „deputierte“ Herr. Er ist durch seinen Ratseid verbunden, die ihm übertragene Angelegenheit gewissenhaft zu erledigen und sich dabei durch keine anderen Geschäfte hindern zu lassen. Der Dienst der Stadt geht selbst den eigenen häuslichen Angelegenheiten vor und die Anforderungen, die er an den einzelnen stellt, sind nicht gering. Abgesehen von einer oft sehr umfangreichen Thätigkeit, die nach Ort und Stunde nicht fest gebunden ist, bringt er nämlich fast an jedem Vormittage eine zwei- bis dreistündige Rats-sitzung mit sich, zu der nach Tisch noch für einen Teil der Mitglieder regelmäfsig wiederkehrende Kommissionssitzungen hinzutreten; ferner macht er zahlreiche Ritte nach auswärts nötig, die sich zwar meist nur auf die Umgebung der Stadt beschränken und in der Regel daher nicht mehr als zwei bis drei Tage dauern, die sich unter Umständen jedoch auch bis